

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0664/04
von Encarnación Redondo Jiménez (PPE-DE)
an die Kommission

Betrifft: Rechtsvorschriften für Joghurt

Bei der Regelung des Inverkehrbringens von Joghurt stützen sich die fünfzehn Mitgliedstaaten derzeit ausschließlich auf eine Mitteilung der Kommission von 1991, die sich mit der Auslegung eines Urteils des Gerichtshofs (Smanor-Urteil) befasste, bei dem es um die Bezeichnung dieses Erzeugnisses ging. Gemäß dieser Mitteilung steht es den Mitgliedstaaten frei, in ihrem Hoheitsgebiet die Verwendung der Bezeichnung „Joghurt“ für wärmebehandelte Erzeugnisse zu untersagen. In dieser Mitteilung werden drei Produkte vom Grundsatz des freien Warenverkehrs und der gegenseitigen Anerkennung der Verkaufsbezeichnungen ausgenommen: Kaviar, Essig und Joghurt. Derzeit verbieten einige Länder unter Berufung auf diese Mitteilung die Verwendung der Bezeichnung „Joghurt“ für pasteurisierten Joghurt, was eindeutig ein Hemmnis für den Binnenmarkt darstellt.

Laut den neuesten wissenschaftlichen Studien gibt es keinerlei Anhaltspunkte für die angeblich wohltuende Wirkung von Joghurt mit lebenden Bakterien. Was bringt also die weitere Einschränkung des freien Warenverkehrs, die zudem auch die Wahlfreiheit des Verbrauchers und sein Recht auf wahrheitsgemäße Information beschneidet?

Wird die Kommission ein für alle Mal mit diesen Hemmnissen für die Vollendung des Binnenmarktes aufräumen und die Rechtsvorschriften für Joghurt harmonisieren?